

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2012
Nummer: 26
Datum: 08. August 2012

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNIcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 8. August 2012

Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 8. August 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Studienziele und -inhalte

(1) ¹Die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb der Fremdsprachenzertifikate UNlcert® hat das Ziel, den Studierenden der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof die Möglichkeit zu geben, unabhängig von ihrem Studiengang eine Fremdsprache zu erlernen und darin ein angemessenes Niveau zu erreichen. ²In dieser Ausbildung wird eine breite Kompetenz zur allgemeinsprachlichen berufsbezogenen und kulturspezifischen Kommunikation vermittelt. ³Sie integriert von Beginn an die Fertigkeiten des hörenden Verstehens, des Sprechens, des lesenden Verstehens und des Schreibens. ⁴Die Fremdsprachenausbildung wird auf vier Niveaustufen angeboten.

(2) ¹Stufe I wird für Teilnehmer und Teilnehmerinnen ohne Vorkenntnisse angeboten. ²Ziel der Stufe ist es, ausbaufähige Grundkenntnisse zu erlangen, die als solide Basis für eine weitere Beschäftigung mit der Fremdsprache dienen. ³Dies bedeutet, dass es die erlangte Sprachbeherrschung den Studierenden erlaubt, grundlegende Bedürfnisse mitzuteilen und sich im Ausland zurechtzufinden. ⁴Wichtig ist dabei auch, neben der sprachlichen Kompetenz, eine Einführung in die kulturellen Besonderheiten der Länder, deren Sprache erlernt wird. ⁵UNlcert® I orientiert sich an der Stufe B1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS).

(3) ¹Stufe II schließt unmittelbar an die in Stufe I erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Ausbildungsstufe ist es, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen die sprachlichen und kulturellen Grundlagen zu vermitteln, die sie zu einem längerfristigen Auslandsaufenthalt und zum selbständigen Weiterlernen in der Fremdsprache befähigen. ³Neben der Vermittlung und Festigung von Grammatik und Grundwortschatz sowie der gezielten Förderung des – sowohl sprachlichen wie auch kulturellen – Verständnisses von Äußerungen in der Fremdsprache sowie der eigenen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit der Studierenden werden Themen behandelt, die für ein späteres Studium im Ausland von Bedeutung sind oder die Grundlagen für die sprachliche Auseinandersetzung mit den späteren beruflichen Tätigkeitsfeldern der Studierenden legen. ⁴In Stufe II findet daher bereits eine fachsprachenspezifische Orientierung der Fremdsprachenausbildung statt. ⁵UNlcert® II orientiert sich an der Stufe B2 des GERS.

(4) ¹Stufe III schließt unmittelbar an die in Stufe II erworbenen Kenntnisse an. ²Ziel der Stufe III der Fremdsprachenausbildung ist es einerseits, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen zum Studium an einer ausländischen Hochschule zu befähigen. ³Andererseits sollen sie in dieser Fremdsprache ein Niveau erreichen, das sie sprachlich und kulturell auf eine Berufstätigkeit im Ausland oder im Kontakt mit ausländischen Partnern und Partnerinnen vorbereitet. ⁴Wie in Stufe II findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. ⁵UNlcert® III orientiert sich an der Stufe C1 des GERS.

(5) ¹Stufe IV schließt unmittelbar an die in Stufe III erworbenen Kenntnisse an. ²Stufe IV führt zu einer – sowohl mündlichen als auch schriftlichen – mühelosen und souveränen Beherrschung der Fremdsprache, die sich der eines Muttersprachlers oder einer Muttersprachlerin annähert. ³Wie in Stufe III findet eine fachsprachenspezifische Orientierung der Ausbildung statt. ⁴UNlcert® IV orientiert sich an der Stufe C2 des GERS.

§ 2

Teilnahmevoraussetzungen für die UNlcert®-Kurse

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den UNlcert®-Kursen ist die Immatrikulation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof sowie die Anmeldung für den jeweiligen Kurs beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz.

(2) ¹Nicht Immatrikulierte können auf Antrag ebenfalls zur Teilnahme zugelassen werden. ²Der Antrag ist beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz zu stellen. ³Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(3) ¹Die Teilnahme an weiterführenden Kursen setzt außerdem den erfolgreichen Abschluss des unmittelbar vorangegangenen Kurses voraus. ²Abweichend von Satz 1 kann der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ein dem Abschluss des vorangegangenen Kurses gleichwertiges Qualifikationsniveau durch das Bestehen eines Einstufungstests nachweisen (Quereinstieg); der Einstufungstest wird von einer durch die Prüfungskommission dafür bestellten Lehrperson durchgeführt.

§ 3

Module und Zertifikate

(1) Mögliche Sprachen und Ausbildungsrichtungen ergeben sich aus Anlage 1.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle Kurse und alle Kursstufen angeboten werden, besteht nicht. ²Insbesondere werden die Kurse der UNlcert®-Programme nur bei einer ausreichenden Mindestteilnehmerzahl durchgeführt. ³Für jeden Kurs werden höchstens 25 Teilnehmer oder Teilnehmerinnen zugelassen; die Plätze werden unbeschadet der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

(3) ¹Die Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen, die Gewichtung mehrerer Prüfungen innerhalb eines Moduls und die Gewichtung der Prüfungen innerhalb eines Zertifikats, Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) sind in der Anlage 2 festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist in allen Modulen die jeweilige Fremdsprache.

(4) ¹Die Zertifikate der Stufen I und II werden an der Hochschule Hof ausschließlich durch Kumulation erworben. ²Die Zertifikate der Stufen III und IV werden durch eine Stufenprüfung erworben. ³Der Erwerb der Zertifikate an der Hochschule Hof ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Stufen I und II	erfolgreicher Abschluss des letzten Moduls der betreffenden Stufe an der Hochschule Hof
Stufe III	erfolgreicher Abschluss des letzten Moduls sowie der Hälfte aller Module dieser Stufe an der Hochschule Hof
Stufe IV	erfolgreicher Abschluss aller Module dieser Stufe an der Hochschule Hof

(5) Auf Antrag wird ein UNICert®-Basis-Zertifikat ausgestellt, wenn der Teilnehmer oder die Teilnehmerin den Kurs, dessen Abschluss zum Erreichen der Niveaustufe A2 des GERS führt, an der Hochschule Hof erfolgreich absolviert hat.

§ 4

Prüfungskommission

(1) Beim Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz wird eine Prüfungskommission gebildet, der die Durchführung der UNICert®-Prüfungsverfahren obliegt.

(2) ¹Der Prüfungskommission gehören drei Mitglieder an, von denen zwei mit der Sprachausbildung an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof befasst sein sollen:

- der Leiter oder die Leiterin des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof kraft Amtes,
- zwei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers, die vom Leiter oder der Leiterin des Zentrums für Sprachen und interkulturelle Kompetenz bestellt werden.

²Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin des Sprachenzentrums.

(3) ¹Die Prüfungskommission bestellt die Prüfer und Prüferinnen. ²Zum Prüfer oder zur Prüferin kann nur bestellt werden, wer in der betreffenden Sprache Lehraufgaben wahrnimmt.

§ 5

Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) ¹Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt innerhalb der hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die betreffende Prüfung nicht bereits an der Hochschule Hof oder einer anderen Einrichtung endgültig nicht bestanden hat, und die in § 3 Abs. 4 und 5 sowie der Anlage 2 geregelten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) ¹Die Zulassung zu den Prüfungen wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. ²Sie kann nur versagt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ³Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Die Prüfer und Prüferinnen sowie die zeitliche Lage der Prüfungen werden mindestens zwei Wochen vor den Prüfungsterminen hochschulöffentlich bekannt gemacht.

§ 6

Durchführung der Prüfungen und Bewertung

(1) Für die Durchführung der Prüfungen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO), soweit in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) ¹Die einzelnen Prüfungen der Stufenprüfungen werden stets von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet; mündliche Prüfungen (mdIP) werden stets von zwei Prüfern oder Prüferinnen abgenommen und bewertet. ²Abweichend von Satz 1 kann von der Bestellung einer zweiten Prüfungsperson abgesehen werden, wenn diese zu unvermeidbaren Verzögerungen im Prüfungsverfahren führen würde. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission. ⁴§ 7 Abs. 3 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) bleibt unberührt.

(3) Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0 / 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 / 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde. ²Ein Modul hat mit Erfolg abgeschlossen, wer alle Prüfungen des Moduls bestanden hat.

§ 7 Wiederholung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung (Spalte 6 der Anlage 2) kann einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 8 Ausstellung der Zertifikate

(1) ¹Nach Abschluss des letzten Moduls einer Stufe wird bei Kumulation (Stufen I und II) über die Ergebnisse der einzelnen Modulprüfungen, bei der Durchführung von Stufenprüfungen (Stufen III und IV) über die Ergebnisse dieser Stufenprüfungen ein Zertifikat gemäß dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

(2) ¹Die Endnote der Zertifikate der Stufen I und II errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten aller an der Hochschule Hof erfolgreich absolvierten Module der jeweiligen Stufe. ²Prüfungsnoten, die in ein UNIcert®-Basis-Zertifikat eingeflossen sind, werden bei der Ermittlung der Endnote des Zertifikats der Stufe I nicht mehr berücksichtigt. ³Das Notengewicht ist in Anlage 2 bestimmt; bei einem Quereinstieg oder im Falle von Satz 2 verändert sich die Gewichtung entsprechend.

(3) Die Endnote des Zertifikats der Stufe III errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gleich gewichteten Endnoten der einzelnen Prüfungen der Stufenprüfung.

(4) ¹Die Endnote des Zertifikats der Stufe IV errechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gewichteten Endnoten der einzelnen Prüfungen der Stufenprüfung und der Modulprüfungen dieser Stufe. ²Das Notengewicht ist in Anlage 2 bestimmt.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats

UNlcert® an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. Dezember 2005 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 1/2007, S. 2 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 11. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 8. August 2012.

Hof, den 8. August 2012

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 8. August 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2012.

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)

Sprachen, Stufen und Fachorientierungen, die im Rahmen des UNICert®-Programms angeboten werden

Stufe	I		II			III			IV
	Basis ¹	Allgemein-sprachliche Orientierung	Orientierung Wirtschaft	Orientierung Wirtschaft und Technik	Orientierung Technik	Orientierung Wirtschaft	Orientierung Wirtschaft und Technik	Orientierung Technik	Orientierung Wirtschaft
Englisch	--	--	X	X	X	X	X	X	X
Französisch	X ²	X	X			X			
Spanisch	X ²	X	X			X			
Italienisch	X ²	X							
Polnisch	X ³	X							
Russisch	X ³	X							
Tschechisch	X ³	X							
Chinesisch	X ⁴	X							

¹ UNICert®-Basis ist Teil der Stufe I.

² Module 1 und 2 der Stufe I (siehe Anlage 2).

³ Module 1, 2 und 3a der Stufe I (siehe Anlage 2).

⁴ Module 1, 2 und 5 der Stufe I (siehe Anlage 2).

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 2)

I. UNIcert I (Zertifikat durch Kumulation)

I.1. Französisch, Spanisch, Italienisch

1	2	3	4	5	6	7		8
						Prüfungen		
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat der Stufe I	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		30 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 1a Kurs 1b	2 2	5	SU SU	KI60 ¹ KI60 ¹	50 v. H. 50 v. H.	15 v. H. 15 v. H.	TN 75 v. H. TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		30 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 2a Kurs 2b	2 2	5	SU SU	KI60 ¹ KI60 ¹	50 v. H. 50 v. H.	15 v. H. 15 v. H.	TN 75 v. H. TN 75 v. H.
3	Kurs 3	4	5	SU	KI60 mdlP15	37,5 v. H. 62,5 v. H.	15 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H.

Das UNIcert®Basis-Zertifikat wird nach dem Besuch von Kurs 2 (bzw. 2b) mit entsprechender Gewichtung der Prüfungen ausgestellt.

I.2. Polnisch, Russisch

1	2	3	4	5	6	7		8
						Prüfungen		
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		25 v. H.	TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	KI90 ¹		25 v. H.	TN 75 v. H.
3	Kurs 3a Kurs 3b	2 2	5	SU SU	Ref KI60 ¹	50 v. H. 50 v. H.	12,5 v. H. 12,5 v. H.	TN 75 v. H.
4	Kurs 4	4	5	SU	KI60 ¹ mdlP15	50 v. H. 50 v. H.	12,5 v. H. 12,5 v. H.	TN 75 v. H.

Das UNIcert®Basis-Zertifikat wird nach dem Besuch von Kurs 3a mit entsprechender Gewichtung der Prüfungen ausgestellt.

I.3. Chinesisch

1	2	3	4	5	6	7		8
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1a	4	5	SU	KI90 ¹		20 v. H.	TN 75 v. H.
2	Kurs 2a	4	5	SU	KI90 ¹		20 v. H.	TN 75 v. H.
3	Kurs 3	4	5	SU	KI60 ¹ Ref	40 v. H. 60 v. H.	8 v. H. 12 v. H.	TN 75 v. H.
4	Kurs 4	4	5	SU	KI60 ¹ mdlP15	40 v. H. 60 v. H.	8 v. H. 12 v. H.	TN 75 v. H.
5	Kurs 1b, Chinesische Schrift 1	2	5	SU, Ü	KI60	50 v. H.	10 v. H.	TN 75 v. H.
	Kurs 2b, Chinesische Schrift 2	2		SU, Ü	KI60	50 v. H.	10 v. H.	TN 75 v. H.

Das UNIcert@Basis-Zertifikat wird nach dem Besuch der Kurse 2a und 2b mit entsprechender Gewichtung der Prüfungen ausgestellt.

II. UNIcert II (Zertifikat durch Kumulation)

Englisch, Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7		8
						Prüfungen		
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90 ¹		50 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 1a Kurs 1b	2 2	5	SU SU	KI60 ¹ KI60 ¹		25 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H. TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	KI60 ¹ Ref	50 v. H. 50 v. H.	25 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H.
	Alternativ: Kurs 2a Kurs 2b	2 2	5	SU SU	KI60 ¹ Ref	50 v. H. 50 v. H.	25 v. H. 25 v. H.	TN 75 v. H. TN 75 v. H.

III. UNIcert III (Zertifikat durch Stufenprüfung)

Englisch, Französisch, Spanisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1	4	5	SU	KI90			TN 75 v. H.
2	Kurs 2	4	5	SU	StA mit Ref oder HA KI60 mdl. Note ²	100 v. H. oder 1/3 1/3 1/3		TN 75 v. H.
	Stufenprüfung UNIcert® III im Anschluss an Kurs 2 der Stufe				mdIP40 Hörverständnis		25 v. H.	Bestehen der Prüfung(en) von Kurs 2 der Stufe
					mdIP20 Sprechfertigkeit		25 v. H.	
					schrP75 Leseverständnis		25 v. H.	
					schrP75 schriftl. Ausdruck		25 v. H.	

IV. UNicert IV (Zertifikat durch Stufenprüfung)

Englisch

1	2	3	4	5	6	7	8	
					Prüfungen			
Lfd. Nr.	Module ³	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Gewichtung		Zulassungsvoraussetzungen
						im Modul	im Zertifikat	
1	Kurs 1	2	3	SU	KI90 oder StA mit Ref oder Projektarbeit ²		10 v. H.	TN 75 v. H.
2	Kurs 2	2	3	SU	KI90 oder StA mit Ref oder Projektarbeit ²		10 v. H.	TN 75 v. H.
3	Kurs 3	2	3	SU	KI90 oder StA mit Ref oder Projektarbeit ²		10 v. H.	TN 75 v. H.
4	Kurs 4	2	3	SU	KI90 oder StA mit Ref oder Projektarbeit ²		10 v. H.	TN 75 v. H.
	Stufenprüfung UNicert® IV nach Besuch aller Kurse der Stufe				mdIP40 Hörverständnis		15 v. H.	Bestehen der Prüfungen zu den Kursen der Stufe
					mdIP20 Sprechfertigkeit		15 v. H.	
					schrP90 Leseverständnis		15 v. H.	
					schrP90 schriftl. Ausdruck		15 v. H.	

¹ Die Prüfungen umfassen Aufgaben zum Hörverständnis, Textverständnis, Grammatik und schriftlichen Ausdruck.

² Über die konkrete Ausgestaltung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in Absprache mit dem jeweiligen Dozenten.

³ Die Kurse behandeln jeweils ein spezielles Fachgebiet (z.B. Marketing Communications, Logistics, ...) und können in beliebiger Reihenfolge besucht werden.